

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN. Diese Einkaufsvereinbarung (nachstehend als "Vertrag" bezeichnet) enthält die Standardauftragsbedingungen von Apple und gilt für sämtliche Aufträge (nachstehend als "Auftrag" bezeichnet), die dem Lieferanten von Apple erteilt werden. Gemäss der Verwendung im gegenseitlichen Vertrag bezeichnet der Begriff "Verkäufer" den Lieferanten sowie seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen, und "Apple" bezeichnet die Apple Switzerland AG. Der Verkäufer holt die Zustimmung seiner Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen zu den Bedingungen des gegenseitlichen Vertrags ein und trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Bedingungen dieses Vertrags durch seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen. Der Verkäufer und Apple kommen wie folgt überein:

1. LEISTUNGEN UND LIEFERGEGENSTAND. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Bereitstellung der Leistungen (nachstehend als "Leistungen" bezeichnet) und/oder Lieferung der Waren (nachstehend als "Waren" bezeichnet, wobei dieser Begriff auch die Waren beinhaltet, die als Bestandteil von vertraglichen Leistungen geliefert werden) gemäss der Beschreibung in einem Auftrag nach Massgabe des entsprechenden Auftrags und dieses Vertrags. Die Annahme eines Auftrags und dieses Vertrags gilt (i) innerhalb von fünf (5) Tagen ab Eingang beim Verkäufer oder (ii) bei Lieferung der vertraglichen Waren oder (iii) bei Beginn einer vertraglichen Leistung als erfolgt (in Abhängigkeit davon, welcher Fall früher eintritt). Der Verkäufer ist an die Bedingungen dieses Vertrags, einschliesslich aller Bedingungen, die auf der Vorderseite eines entsprechenden Auftrags enthalten sind, gebunden, unabhängig davon, ob der Verkäufer diesen Vertrag oder den Auftrag bestätigt oder anderweitig unterzeichnet, wenn der Verkäufer nicht schriftlich innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt des Vertrags und/oder des Auftrags und vor Lieferung der vertraglichen Waren bzw. vor Beginn der vertraglichen Leistungen Einspruch erhebt. Dieses Schreiben gilt nicht als verbindliches Angebot und kann jederzeit vor Annahme zurückgezogen werden. Dieser Vertrag kann ohne ein entsprechendes Schriftstück, das von einem bevollmächtigten Vertreter von Apple unterzeichnet wurde und ausdrücklich als Vertragsänderung gekennzeichnet ist, nicht ergänzt, modifiziert, aufgehoben oder anderweitig abgeändert werden. Alle Bedingungen, die in einer Bestätigung, Rechnung oder sonstigen Mitteilung des Käufers enthalten sind und den Bedingungen des gegenseitlichen Vertrags widersprechen, werden bereits hiermit zurückgewiesen. Insofern dieser Vertrag als Annahme eines früheren Angebots des Verkäufers angesehen werden kann, erfolgt diese Annahme ausdrücklich unter der Bedingung, dass der Verkäufer den hier enthaltenen Bedingungen zustimmt, wobei die Lieferung der vertraglichen Waren bzw. der Beginn von vertraglichen Leistungen durch den Verkäufer als Zustimmung gilt. Apple behält sich hiermit das Recht vor, jederzeit vor der Lieferung der vertraglichen Waren bzw. vor Beginn von vertraglichen Leistungen jede Lieferung zu verschieben bzw. jeden erteilten Auftrag zu stornieren. Apple ist aufgrund einer solchen Stornierung nicht zur Zahlung von Kosten oder anderen Gebühren verpflichtet.

2. LIEFERUNG. Der Zeitfaktor hat oberste Priorität. Die Lieferung von Waren erfolgt nach Massgabe des Zeitplans über den Spediteur und an den auf der Vorderseite des entsprechenden Auftrags angegebenen Ort. Apple behält sich das Recht vor, alle Waren unfrei (Porto zulasten des Empfängers) zurückzusenden, die vor dem Liefertermin eingehen. Wurde kein Lieferplan festgelegt, ist der Auftrag sofort auszuführen und erfolgt die Lieferung in der schnellsten Versandart auf dem Land- oder Seeweg. Wurde im Auftrag keine Versandart angegeben, ist vom Verkäufer der kostengünstigste Spediteur zu wählen. Liefert der Verkäufer die Waren nicht innerhalb der festgelegten Frist, kann Apple nach eigenem Ermessen die Annahme der Waren ablehnen und diesen Vertrag kündigen oder unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsmittel, die Apple gegebenenfalls nach Massgabe des gegenseitlichen Vertrags zustehen, entscheiden, diese lieferbereiten vertraglichen Waren des Verkäufers entgegenzunehmen und den Rest des Vertrags zu kündigen. Der Verkäufer verpackt alle Waren in geeigneten Behältern, um deren sicheren Transport und Umschlag zu gewährleisten. Jeder gelieferte Behälter ist so zu kennzeichnen und zu markieren, dass der Inhalt ohne Öffnen erkennbar ist, wobei alle

Kisten und Frachtstücke Packlisten enthalten müssen, in denen der Inhalt aufgeführt ist. Soweit anwendbar, ist die Apple Teilenummer auf den Packlisten des Verkäufers anzugeben. Die Auftragsnummer von Apple ist auf allen Versandbehältern, Packlisten, Lieferscheinen und Frachtbriefen anzugeben. Der Verkäufer kennzeichnet deutlich das Ursprungsland aller gelieferten Waren und stellt Apple von der Haftung frei in Bezug auf sämtliche Kosten, Zölle, Strafgeldern, Schadensersatzforderungen, Vergleichs- und Regulierungskosten sowie Anwaltsgebühren, die Apple im Zusammenhang mit einer nicht erfolgten oder falschen Angabe des Ursprungslandes durch den Verkäufer entstehen.

3. SPEZIFIKATIONSKAUF, GEFAHR FÜR UNTERGANG UND BESCHÄDIGUNG DER WAREN. Erfolgt der Kauf der Waren auf dem Wege eines Spezifikationskaufs, ist es Bedingung dieses Vertrags, dass die Waren genau der Beschreibung entsprechen. Der Verkäufer übernimmt alle Gefahren für den Untergang bis zum Eigentumsübergang auf Apple. Das Eigentum an den Waren geht auf Apple über, sobald Apple die Waren am angegebenen Bestimmungsort erhält, jedoch unter der Voraussetzung, dass in dem Fall, dass der angegebene Bestimmungsort ein vom Verkäufer oder Dritten im Auftrag des Verkäufers betriebenes Lager ist (nachstehend als "Hauptumschlagbasis" bezeichnet), selbst wenn es sich auf dem Gelände von Apple befindet, der Eingang bei Apple sowie Gefahrübergang und Eigentumsübergang an Apple erst dann erfolgt, wenn die vertraglichen Waren physisch an Apple ausgeliefert und aus der Hauptumschlagbasis entnommen wurden. Werden die bestellten Waren vor deren Eigentumsübergang an Apple vernichtet, kann Apple nach eigenem Ermessen diesen Vertrag kündigen oder die Lieferung von Ersatzwaren in gleicher Menge und Qualität verlangen. Diese Lieferung erfolgt dann so schnell wie wirtschaftlich möglich und unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsmittel, die Apple gegebenenfalls im Rahmen des gegenständlichen Vertrags zustehen. Im Fall eines partiellen Verlusts der Waren hat Apple das Recht, die Lieferung der Waren zu verlangen, die nicht vernichtet wurden.

4. ZAHLUNG UND RECHNUNGSSTELLUNG. Als volle Gegenleistung für die Ausführung der vertraglichen Leistungen, die Lieferung der vertraglichen Waren sowie die Übertragung von Rechten an Apple nach Massgabe dieses Vertrags zahlt Apple dem Verkäufer (i) den vereinbarten und im entsprechenden Auftrag angegebenen Betrag oder (ii) den am Tag der Lieferung (für die vertraglichen Waren) bzw. am Tag des Beginns der Leistungen (für die vertraglichen Leistungen) angegebenen Preis des Verkäufers, in Abhängigkeit davon, welcher Betrag geringer ist, jedoch unter der Voraussetzung, dass in dem Fall, wenn der angegebene Bestimmungsort für die Waren eine Hauptumschlagbasis (gemäß der vorstehenden Begriffsbestimmung) ist, Apple dem Verkäufer (a) den vereinbarten und im entsprechenden Auftrag angegebenen Preis oder (b) den am Tag, an dem diese Waren physisch an Apple ausgeliefert und aus der Hauptumschlagbasis entnommen werden, angegebenen Preis des Verkäufers zahlt, in Abhängigkeit davon, welcher Betrag geringer ist. Anfallende Steuern und andere Gebühren, wie zum Beispiel Versandkosten, Abgaben, Zölle, Zolltarife, Einfuhrzölle und staatlich erhobene Zuschläge, sind in der Rechnung des Verkäufers gesondert auszuweisen. Eine Zahlung per Scheck ist erfolgt, sobald die Zahlung von Apple auf dem Postweg zugegangen ist; die Zahlung per Banküberweisung ist erfolgt, wenn die Beträge vom Bankkonto von Apple abgebucht werden. Zahlungen gelten nicht als Abnahme der vertraglichen Waren oder Leistungen. Alle Abgaben, Steuern, Urheberrechtsgebühren, Umweltzuschläge oder sonstigen Gebühren, die gegebenenfalls auf die Waren vor Eingang der Waren bei Apple auf den Auftrag bezogen erhoben werden, sind vom Verkäufer zu tragen. Der Verkäufer legt Apple Rechnungen für alle gelieferten vertraglichen Waren sowie alle tatsächlich ausgeführten vertraglichen Leistungen. Jede vom Verkäufer unterbreitete Rechnung muss Apple innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Abschluss der vertraglichen Leistungen bzw. Lieferung der vertraglichen Waren oder nach Massgabe einer anderweitigen Vereinbarung oder Festlegung im Auftrag zugehen und die Angabe des entsprechenden Auftrags enthalten, wobei sich Apple das Recht vorbehält, alle unrichtigen Rechnungen zurückzusenden. Apple wird ein Skonto von 2 % auf den Rechnungsbetrag für alle Rechnungen eingeräumt, die später als neunzig (90) Tage nach Abschluss der vertraglichen

Leistungen oder Lieferung der vertraglichen Waren zugehen. Sind keine anders lautenden Festlegungen auf der Vorderseite des Auftrags enthalten, zahlt Apple den Rechnungsbetrag innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Eingang der entsprechenden unstrittigen Rechnung. Der Verkäufer wird nur eine Originalrechnung an das Apple Accounts Department senden. Der Verkäufer erhält keine Lizenzgebühr oder anderweitige Vergütung für die Produktion oder den Vertrieb von Produkten, die von Apple oder dem Verkäufer in Verbindung mit oder auf der Grundlage der bereitgestellten vertraglichen Waren bzw. Leistungen entwickelt wurden. In dem Masse, in dem an den vertraglichen Waren oder Leistungen, bei denen es sich nicht um Arbeitsprodukte gemäss der nachfolgenden Begriffsbestimmung handelt, ein geistiges Eigentum besteht, erteilt der Verkäufer Apple eine gebührenfreie, ständige, unwiderrufliche Lizenz (mit dem Recht zur Vergabe von Unterlizenzen) für dieses geistige Eigentum und gewährleistet, dass er dazu berechtigt ist.

5. GEWÄHRLEISTUNG. **5.1 Leistungen.** Der Verkäufer sichert zu und garantiert, dass alle vertraglichen Leistungen auf fach- und sachgerechte Weise mit dem Mass an Fähigkeiten, Kenntnissen und Sorgfalt ausgeführt werden, die nach den aktuell geltenden Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gefordert sind. Darüber hinaus sichert der Verkäufer zu und gewährleistet, dass die vertraglichen Leistungen nach Massgabe der entsprechenden Spezifikationen und Arbeitsbeschreibungen erbracht werden sowie fehlerfrei und für die darin angegebenen Zwecke geeignet sind. Der Verkäufer sichert zu und gewährleistet, dass die Ausführung der vertraglichen Leistungen nach Massgabe dieses Vertrags keiner anderen Vereinbarung oder gesetzlichen Beschränkung, an die der Verkäufer gebunden ist, widerspricht bzw. durch diese auf irgendeine Weise untersagt ist. **5.2 Waren.** Der Verkäufer gewährleistet, dass alle gelieferten Waren neu und ungebraucht bzw. keine Austauschwaren sind. Der Verkäufer gewährleistet für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Monaten ab Datum der Lieferung an Apple bzw. für den in der Standardgewährleistung des Verkäufers für die Waren vorgesehenen Zeitraum, in Abhängigkeit davon, welcher Zeitraum länger ist, dass alle gelieferten Waren frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind und allen geltenden Spezifikationen entsprechen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit, für Apple für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab Datum der Lieferung zu dem dann aktuellen Preis des Verkäufers abzüglich geltender Rabatte Ersatzteile vorrätig zu halten. Zusätzlich unterliegen gekaufte Waren sämtlichen ausdrücklichen schriftlichen und mündlichen Gewährleistungen, die von Vertretern des Verkäufers gegeben werden, sowie allen Gewährleistungen und Bedingungen, die vom Gesetz vorgesehen sind. Alle Zusagen sind als Vertragspunkte sowie als Gewährleistungen auszulegen und gelten nicht ausschliesslich. Der Verkäufer übergibt Apple die für die vertraglichen Waren geltende Standardgewährleistung und Leistungsgarantie. Alle Gewährleistungen gelten sowohl für Apple als auch für seine Kunden. Stellt Apple ein Gewährleistungsproblem bei den Waren während des Gewährleistungszeitraums fest, informiert Apple den Verkäufer unverzüglich über diese Probleme und sendet die Waren an den Verkäufer auf Kosten des Verkäufers zurück. Innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Eingang der zurückgesendeten Waren und nach Ermessen von Apple repariert oder ersetzt der Verkäufer diese Waren oder schreibt Apple den Betrag für diese Waren gut. Ersatzleistungen und reparierte vertragliche Waren unterliegen der Gewährleistung für den Rest des Gewährleistungszeitraums bzw. sechs (6) Monate, in Abhängigkeit davon, welcher Zeitraum länger ist.

6. INSPEKTION. Apple ist nach Eingang der Waren und vor Zahlungsleistung angemessene Zeit einzuräumen, um die Waren auf Übereinstimmung mit dem Auftrag und geltenden Spezifikationen zu prüfen, wobei vor der Inspektion die eingegangenen vertraglichen Waren solange als nicht abgenommen gelten, bis Apple die entsprechenden Prüfungen vorgenommen hat, um die entsprechende Konformität der vertraglichen Waren festzustellen. Die Verwendung eines Teils der Waren zu Prüffzwecken gilt nicht als Abnahme der Waren. Entsprechen bereitgestellte Waren nicht vollständig den gegenständlichen Bedingungen, ist Apple berechtigt, diese Waren abzulehnen. Nicht vertragsgemässe Waren werden an den Verkäufer unfrei (Porto zulasten des Empfängers) zurückgesendet, wobei das Verlustrisiko bei Übergabe an den gemeinsamen Spediteur durch Apple an den Verkäufer übergeht.

7. SELBSTÄNDIGER UNTERNEHMER. Apple ist nur an den im Rahmen des gegenständlichen Vertrags erzielten Ergebnissen interessiert; wie und mit welchen Mitteln die Ergebnisse erreicht werden, obliegt allein dem Verkäufer. Der Verkäufer ist in jeder Hinsicht selbständiger Unternehmer ohne ausdrückliche oder stillschweigend vereinbarte Vollmacht, Apple vertraglich oder anderweitig zu binden. Weder der Verkäufer noch seine Beschäftigten, Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer (nachstehend als "Vertreter des Verkäufers" bezeichnet) sind Erfüllungsgehilfen oder Beschäftigte von Apple und haben somit keinen Anspruch auf Arbeitnehmervergünstigungen von Apple, wie etwa alle Arten von Versicherungen. Der Verkäufer ist für alle Kosten und Auslagen in Verbindung mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich und sorgt für seinen eigenen Bedarf und Ausgaben.

8. VERANTWORTLICHKEIT DES VERKÄUFERS FÜR STEUERN UND UNTERLAGEN. Der Verkäufer trägt die alleinige Verantwortung für die Einreichung der entsprechenden Steuerformulare und Entrichtung aller Steuern und Gebühren, einschliesslich Steuervorauszahlungen und Beschäftigungssteuern, die in Verbindung mit der beim Verkäufer eingehenden vertraglichen Zahlung fällig werden. Der Verkäufer verpflichtet sich darüber hinaus, Apple im Fall einer Finanzprüfung (Revision) angemessene Unterstützung zu gewähren. Apple trägt keine Verantwortung für die Zahlung oder Einbehaltung von Steuern oder Gebühren von vertraglichen Zahlungen an den Verkäufer.

9. VERSICHERUNG. Der Verkäufer trägt die alleinige Verantwortung für die Aufrechterhaltung einer angemessenen Gesundheits-, Kfz-, Unternehmerhaftpflicht-, allgemeinen Haftpflicht-, Produkthaftpflicht sowie Allgefahren- und anderen Versicherung und fordert deren Aufrechterhaltung auch von seinen Vertretern, wie es das Gesetz fordert bzw. in den Gewerken oder Branchen des Verkäufers und seiner Vertreter üblich ist, in Abhängigkeit davon, welche Versicherung den grösseren Schutz bietet. Auf Verlangen übergibt der Verkäufer Apple Versicherungspolice(n) bzw. Versicherungsnachweise, bevor die Vertragserfüllung aufgenommen wird. Der Verkäufer sorgt für den ausreichenden Versicherungsschutz für sämtliches Eigentum von Apple, das sich unter der Aufsicht, in Verwahrung oder unter der Kontrolle des Käufers oder von Vertretern des Käufers befindet.

10. HAFTUNGSFREISTELLUNG. Der Verkäufer sorgt für die Schadloshaltung, Haftungsfreistellung und auf Verlangen von Apple für die Verteidigung von Apple, seiner leitenden Angestellten, Vorstandsmitglieder, Erfüllungsgehilfen und Beschäftigten in Bezug auf alle Ansprüche, Verbindlichkeiten, Schadensersatzforderungen, Verluste und Kosten, einschliesslich Anwaltskosten, die aus oder auf irgendeine Weise in Verbindung mit den vertraglichen Waren oder Leistungen erwachsen, wie etwa (i) sämtliche Ansprüche infolge eines Todesfalls oder Personenschadens, der Vernichtung oder Beschädigung von Eigentum oder einer Umweltverschmutzung und sämtliche zugehörigen Submissionskosten, einschliesslich sämtlicher Ansprüche im Rahmen der Richtlinie 2002/96/EC über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, falls anwendbar, sowie einer lokalen Gesetzgebung zur Durchsetzung dieser Richtlinie, (ii) die Nichteinhaltung von steuerbehördlichen Richtlinien für selbständige Unternehmer seitens des Verkäufers, (iii) sämtliche Ansprüche aufgrund von Fahrlässigkeit, Unterlassungen oder vorsätzliches ordnungswidriges Verhalten des Verkäufers oder eines Vertreters des Verkäufers und (iv) sämtliche Ansprüche seitens Dritter gegenüber Apple, bei denen behauptet wird, dass die vertraglichen Waren oder Leistungen, die Ergebnisse dieser vertraglichen Leistungen oder andere vertragsgegenständliche Produkte oder Prozesse ein Patent, Urheberrecht, Warenzeichen, Geschäftsgeheimnis oder ein anderes Eigentumsrecht Dritter verletzen, unabhängig davon, ob sie allein oder in Verbindung mit anderen Produkten, Software oder Prozessen bereitgestellt werden. Der Verkäufer darf einen solchen Anspruch nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Apple beilegen. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Kosten zu zahlen bzw. zu erstatten, die Apple bei der Durchsetzung dieser Haftungsfreistellung entstehen, einschliesslich Anwaltskosten. Sollte die Nutzung von vertraglichen Waren oder Leistungen durch Apple, seine Händler, Unterauftragnehmer oder Kunden durch eine richterliche

Verfälschung untersagt, mit einer richterlichen Anordnung bedroht oder Gegenstand eines Verfahrens sein, sorgt der Verkäufer auf alleinige Kosten und Auslagen dafür, dass entweder (i) die vertraglichen Waren oder Leistungen durch in vollem Umfang gleichwertige Waren oder Leistungen, bei denen keine Verletzung gegeben ist, ersetzt werden, (b) die vertraglichen Waren oder Leistungen modifiziert werden, sodass keine weitere Verletzung gegeben ist, aber die volle Gleichwertigkeit hinsichtlich ihrer Funktionalität gewahrt bleibt, (c) für Apple, seine Händler, Unterauftragnehmer oder Kunden das Recht der fortgesetzten Nutzung der vertraglichen Waren oder Leistungen erworben wird oder (d) anderenfalls, wenn keine der vorstehenden Optionen möglich ist, alle für die verletzenden vertraglichen Waren oder Leistungen gezahlten Beträge erstattet werden.

11. VERTRAULICHKEIT. Der Verkäufer erlangt in Verbindung mit seiner Vertragserfüllung gegebenenfalls Kenntnis über vertrauliche Informationen von Apple (gemäss der nachfolgenden Begriffsbestimmung) und verpflichtet sich, diese vertraulichen Informationen von Apple während der Laufzeit und nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrags vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen von Apple sind u. a. sämtliche schriftlichen bzw. mündlichen Informationen jeglicher Form, wie etwa Informationen in Verbindung mit Forschung, Entwicklung, Produkten, Herstellungsverfahren, Geschäftsgeheimnissen, Geschäftsplänen, Kunden, Zulieferern, Finanzen, Personaldaten, vertraglichen Arbeitsprodukten (gemäss der Begriffsbestimmung im nachfolgenden Absatz 12), sowie andere Materialien oder Informationen, die von Apple als vertraulich und geschützt betrachtet werden und mit laufenden oder voraussichtlichen Geschäften oder Angelegenheiten von Apple in Verbindung stehen, die direkt oder indirekt dem Verkäufer offenbart werden. Darüber hinaus bezeichnen vertrauliche Informationen von Apple sämtliche geschützten oder vertraulichen Informationen Dritter, die dem Verkäufer im Verlauf der Bereitstellung der vertraglichen Leistungen oder Waren an Apple weitergegeben werden. Vertrauliche Informationen von Apple enthalten keine Informationen, (i) die dem Verkäufer rechtmässig ohne Einschränkung ihrer Weitergabe bekannt waren, bevor sie von Apple an den Verkäufer weitergegeben wurden, (ii) die zum jetzigen oder einem späteren Zeitpunkt ohne Fehlverhalten oder Verschulden seitens des Verkäufers öffentlich bekannt sind oder werden, (iii) die vom Verkäufer unabhängig und ohne Verwendung der vertraulichen Informationen von Apple entwickelt wurden, wie sich mit der entsprechenden Dokumentation nachweisen lässt, oder (iv) die hiernach dem Verkäufer rechtmässig von Dritten mit entsprechender Berechtigung und ohne Einschränkung ihrer Weitergabe bereitgestellt werden. Darüber hinaus kann der Verkäufer vertrauliche Informationen weitergeben, wenn es eine Regulierungsbehörde oder ein Gesetz verlangt, solange der Verkäufer Apple unverzüglich und vor der Weitergabe über diese Forderung unterrichtet. Der Verkäufer verpflichtet sich, vertrauliche Informationen von Apple nicht zu kopieren, zu verändern oder direkt oder indirekt weiterzugeben. Zusätzlich verpflichtet sich der Verkäufer seine interne Weitergabe von vertraulichen Informationen von Apple auf die Vertreter des Verkäufers, die von ihnen Kenntnis haben müssen, zu beschränken und Massnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Verbreitung somit eingeschränkt ist, einschliesslich der Unterzeichnung von Geheimhaltungsvereinbarungen durch die Vertreter des Verkäufers mit Bedingungen, die den im gegenseitigen Vertrag enthaltenen Bedingungen im Wesentlichen ähnlich sind. Unter keinen Umständen setzt der Verkäufer weniger Sorgfalt und Mittel ein als beim Schutz seiner eigenen Informationen ähnlicher Art, jedoch in keinem Fall weniger als für die Gewährleistung einer angemessenen Sorgfalt zum Schutz vor unbefugter Benutzung von vertraulichen Informationen von Apple. Der Verkäufer verpflichtet sich des Weiteren, die vertraulichen Informationen von Apple ausser im Verlauf der vertragsgemässen Erfüllung nicht zu verwenden, und verwendet die vertraulichen Informationen von Apple nicht zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen Dritter. Die Vermischung von vertraulichen Informationen von Apple mit Informationen des Verkäufers beeinträchtigt nicht deren vertrauliche Art bzw. Eigentum nach Massgabe des gegenseitigen Vertrags. Der Verkäufer verpflichtet sich, keine Produkte zu entwickeln oder herzustellen, die vertrauliche Informationen von Apple enthalten, ohne in jedem Fall die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Apple einzuholen. Alle vertraulichen Informationen von Apple sind und bleiben Eigentum von Apple und/oder für Apple vertraulich. Auf

schriftliches Verlangen von Apple oder bei Kündigung dieses Vertrags gibt der Verkäufer alle vertraulichen Informationen von Apple, einschliesslich aller vertraglichen Arbeitsprodukte (gemäss der nachfolgenden Begriffsbestimmung), an Apple zurück, überträgt diese oder tritt diese an Apple (nach Ermessen von Apple) ab und behandelt sie vertraulich.

12. EIGENTUM AM VERTRAGLICHEN ARBEITSPRODUKT. Zu Zwecken des gegenständlichen Vertrags gehören zum vertraglichen Arbeitsprodukt u. a. alle Muster, Musterrechte, Entdeckungen, Schöpfungen, Werke, Geräte, Masken, Modelle, unfertigen Arbeiten, Leistungsergebnisse, Erfindungen, Produkte, Computerprogramme, Verfahren, Verbesserungen, Entwicklungen, Zeichnungen, Notizen, Dokumente, Informationen und Materialien, die vom Verkäufer allein oder mit anderen erarbeitet, entworfen oder entwickelt wurden und aus den vertraglich ausgeführten Leistungen resultieren oder in deren Zusammenhang zustande gekommen sind, sowie sämtliche Kopien davon. Vertragliche Standardwaren, die vom Verkäufer gefertigt und an Apple verkauft werden, ohne dass sie für Apple konstruiert, spezifisch angepasst oder modifiziert wurden, gehören nicht zu den vertraglichen Arbeitsprodukten. Sämtliche Arbeitsprodukte sind und bleiben immer alleiniges und ausschliessliches Eigentum von Apple, wobei der Verkäufer nicht berechtigt ist, ein Arbeitsprodukt ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Apple zu nutzen oder zurückzuentwickeln. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit unwiderruflich zur Abtretung und Übertragung seiner gesamten weltweiten Rechte, Titel und Interessen an und für die Arbeitsprodukte, einschliesslich aller zugehörigen geistigen Eigentumsrechte, an Apple, tritt diese hiermit an Apple ab und überträgt sie. Apple hat das alleinige Recht zur weiteren Verfügung über ein Arbeitsprodukt, einschliesslich des Rechts, das Arbeitsprodukt als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, Patentanmeldungen dafür vorzunehmen und einzureichen, es ohne vorherige Patentanmeldung zu nutzen und zu offenbaren, Eintragungen des Urheberrechts oder Warenzeichens im eigenen Namen anzumelden oder anderweitig zu verfahren, wie es Apple für angemessen erachtet. Der Verkäufer verpflichtet sich: (a) alle in seinem Besitz befindlichen Arbeitsprodukte Apple unverzüglich anzuzeigen, (b) Apple auf jede angemessene Weise und auf Kosten von Apple zu unterstützen, sämtliche Urheberrechte, Patentrechte, Rechte am Maskenwerk, an Geschäftsgeheimnissen, Warenzeichen und alle anderen Eigentumsrechte bzw. jeden gesetzlichen Schutz an und für die Arbeitsprodukte, wie es angemessen erscheint, im Namen von Apple und zum Nutzen von Apple zu sichern, durchzusetzen, einzutragen, zu beantragen, aufrechtzuerhalten und zu verteidigen, und (c) anderweitig alle vertraglichen Arbeitsprodukte als vertrauliche Informationen von Apple gemäss der vorstehenden Beschreibung zu behandeln. Diese Verpflichtungen zur Offenbarung, Unterstützung, Ausführung und Vertraulichkeit behalten auch nach Ablauf oder Kündigung des gegenständlichen Vertrags Gültigkeit. Sämtliche Werkzeuge und Ausrüstungen, die dem Verkäufer von Apple bereitgestellt werden, bleiben alleiniges Eigentum von Apple. Der Verkäufer verzichtet hiermit und sorgt für den entsprechenden Verzicht seitens der Vertreter des Verkäufers auf sämtliche Rechte (einschliesslich dort, wo ein Verzicht nach gesetzlich-moralischen Rechten zulässig ist, sowie Rechte in einem Land, die moralischen Rechten gleichstehen oder ähnlich sind) sowie sämtliche Ansprüche und tritt an Apple sämtliche Rechte oder Interessen an allen Arbeitsprodukten oder Originalwerken, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag geschaffen werden, ab. Der Verkäufer verpflichtet sich, gegen Apple bzw. seine direkten oder indirekten Kunden, Rechtsnachfolger oder Lizenznehmer keine Ansprüche auf geistige Eigentumsrechte des Verkäufers, die die Arbeitsprodukte betreffen, geltend zu machen, wobei in dem Fall, dass er solche Rechte dennoch geltend macht oder das Eigentum oder die Gültigkeit des geistigen Eigentums anfechtet, Apple berechtigt ist, diesen Vertrag unverzüglich zu kündigen. Apple hat kein Recht auf Werke, die vom Verkäufer entworfen wurden oder auf dessen Praxis zurückzuführen sind und vollumfänglich während der eigenen Zeit des Verkäufers ohne Nutzung von Ausrüstungen, Beständen, Einrichtungen, Geschäftsgeheimnissen oder vertraulichen Informationen von Apple entwickelt wurden, wenn nicht (i) diese Arbeiten mit dem Geschäft von Apple oder der tatsächlichen oder nachweislich beabsichtigten Forschung und Entwicklung von Apple in Verbindung stehen oder (ii) diese Arbeiten aus vertraglichen Leistungen resultieren, die der Verkäufer für Apple erbracht hat.

13. NICHTTEINMISCHUNG IN GESCHÄFTEN. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf keine Weise unrechtmässig in die Geschäfte von Apple einzugreifen, und verpflichtet sich darüber hinaus, (i) keinen Beschäftigten oder selbständigen Unternehmer zu veranlassen oder zu bewegen, ein Beschäftigungs-, Vertrags- oder anderes Verhältnis mit Apple während des Zeitraums, der zwei Jahre nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrags endet, (oder während eines kürzeren Zeitraums, der gegebenenfalls gesetzlich begrenzt ist) zu kündigen oder zu verletzen, bzw. (ii) keinem Beschäftigten oder selbständigen Unternehmer eine Zuwendung, Zahlung oder anderweitigen Anreiz im Hinblick auf die Sicherung des Geschäfts von Apple oder die Einflussnahme auf die Bedingungen oder die Erfüllung dieses Vertrags oder eines Auftrags anzubieten oder zu gewähren.

14. KÄNDIGUNG. Apple kann diesen Vertrag sofort schriftlich gegenüber dem Verkäufer kündigen, wenn der Verkäufer diesen Vertrag nicht erfüllt oder anderweitig diesen Vertrag verletzt, Insolvenz anmeldet, die Liquidation einleitet, zahlungsunfähig wird, sich auflöst oder ähnliche Ereignisse im Rahmen einer gleichwertigen oder ähnlichen Gesetzgebung eintreten. Im Fall einer solchen Kündigung bezahlt Apple dem Verkäufer den Teil der vertraglichen Leistungen, die zufrieden stellend ausgeführt wurden, und die konformen vertraglichen Waren, die bis zum Datum der Kündigung an Apple geliefert wurden, abzüglich aller Gegenrechnungen und einschliesslich sämtlicher zusätzlicher Kosten, die Apple bei der Fertigstellung der Leistungen entstehen. Apple kann diesen Vertrag aus allen anderen Gründen unter Einhaltung einer Frist von dreissig (30) Tagen schriftlich gegenüber dem Verkäufer kündigen. Der Verkäufer stellt dann die Ausführung der vertraglichen Leistungen und/oder Lieferung der vertraglichen Waren im Rahmen dieses Vertrags zu dem in dieser Kündigung angegebenen Kündigungsstermin ein. Im Fall einer solchen Kündigung ist Apple gegenüber dem Verkäufer nur für die bis zum Datum der Kündigung zufrieden stellend ausgeführten vertraglichen Leistungen und/oder gelieferten vertraglichen Waren nach Massgabe dieses Vertrags verpflichtet, abzüglich Gegenrechnungen. Der Verkäufer kann diesen Vertrag schriftlich gegenüber Apple kündigen, wenn Apple innerhalb von sechzig (60) Tagen dem Verkäufer keine Zahlung leistet, nachdem der Verkäufer Apple schriftlich unterrichtet hat, dass die Zahlungsfrist einer unstrittigen Rechnung verstrichen ist. Bei Ablauf oder Kündigung dieses Vertrags unabhängig von den Gründen: (a) wird jede Partei gegenüber der anderen Parteien aller Verpflichtungen nach Datum des Ablaufs oder der Kündigung entoben, ausgenommen der Verpflichtungen, die nach Kündigung oder Ablauf weiterhin Gültigkeit behalten, und (b) informiert der Verkäufer Apple unverzüglich über alle vertraulichen Informationen von Apple sowie sämtliche Arbeitsprodukte, die sich im Besitz des Verkäufers befinden, und gibt auf Kosten des Verkäufers und gemäss den Anweisungen von Apple unverzüglich sämtliche dieser vertraulichen Informationen von Apple und/oder Arbeitsprodukte zurück bzw. überträgt diese auf Apple oder tritt diese an Apple (im Ermessen von Apple) ab und behandelt sie vertraulich.

15. WEITERGELTENDE VERPFLICHTUNGEN. Alle Verpflichtungen und Pflichten, die ihrer Art nach über den Ablauf oder die Kündigung dieses Vertrags weiter bestehen, behalten nach Ablauf oder Kündigung dieses Vertrags Gültigkeit.

16. HÄHERE GEWALT. Keine Partei haftet für die Nichterfüllung, einschliesslich für die Nichtabnahme von Leistungen oder gelieferten Waren aufgrund von Umständen ausserhalb ihres angemessenen Einflussbereichs, wie etwa aufgrund von Naturkatastrophen, Kriegen, staatlichen Handlungen oder Havarien, wenn die Partei unverzüglich die jeweils andere Partei entsprechend unterrichtet und sich angemessen bemüht, ihre Nichterfüllung zu beheben. Dauert ein in dieser Bedingung vorgesehenes Ereignis über einen Zeitraum von 30 Tagen an, ist jede Vertragspartei berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen, wobei in dem Fall, dass dieses Recht von Apple wahrgenommen wird, auch das Recht der Kündigung aller nicht erfüllten Aufträge eingeschlossen ist.

17. ANWENDBARES RECHT. Dieser Vertrag, seine Auslegung und alle Streitigkeiten richten sich nach schweizerischem Recht, und die Vertragsparteien unterwerfen sich hiermit der ausschliesslichen

Rechtssprechung der schweizerischen Gerichte. Die Vertragsparteien verzichten hiermit ausdrücklich auf die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf, die somit nicht für die Bedingungen des gegenständlichen Vertrags gilt.

18. SALVATORISCHE KLAUSEL. Stellt sich heraus, dass eine Bedingung des gegenständlichen Vertrags ungültig, ungesetzlich oder undurchsetzbar ist, ist davon unter keinen Umständen die Gültigkeit, Rechtsmässigkeit und Durchsetzbarkeit der restlichen Bedingungen betroffen oder beeinträchtigt. Apple und der Verkäufer bemühen sich nach Kräften, eine Bedingung zu vereinbaren, um die ungültige, ungesetzliche oder undurchsetzbare Bedingung durch eine gültige, gesetzliche und durchsetzbare Bedingung zu ersetzen, die ihrer Wirkung nach der beabsichtigten Wirkung der zu ersetzenden Bedingung am nächsten kommt.

19. RECHTSBEHELFE. Verletzt der Verkäufer diesen Vertrag, stehen Apple alle Rechtsbehelfe nach dem Gesetz und Billigkeitsrecht zur Verfügung. Für den Kauf der Waren besteht der alleinige Rechtsbehelf des Verkäufers im Fall einer Verletzung dieses Vertrags durch Apple nur in seinem Recht, Schadensersatz in Höhe der Differenz zwischen dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Verletzung und dem im Vertrag angegebenen Kaufpreis zu verlangen. Für diesen Geschäftsabschluss gelten keine anderen Verfahren zur Schadensbemessung. Der Verkäufer hat nicht das Recht, im Fall einer förmlichen Ablehnung, eines Widerrufs der Abnahme, Zahlungsversumnisses oder einer Erfüllungsverweigerung seitens Apple die vertraglichen Waren für Apple weiterzuverkaufen, wobei jeder auf diese Weise erfolgte Weiterverkauf auf Rechnung des Verkäufers erfolgt. Der Verkäufer erkennt an und stimmt zu, dass die Verpflichtungen und Zusagen des Verkäufers im Rahmen dieses Vertrags einzigartiger, geistiger Art und somit von speziellem Wert sind. Eine Verletzung einer der in diesem Vertrag enthaltenen Zusagen durch den Verkäufer führt zu einem irreparablen und dauerhaften Schaden für Apple, der mit einem Schadensersatz nicht angemessen behoben werden kann, und somit ist Apple im Fall einer solchen Verletzung berechtigt, einen Unerlassungsanspruch oder eine Verfügung zur Leistung des vertraglich Geschuldeten zu erwirken.

20. ANWALTSKOSTEN. Bei jedem Klageverfahren zur Durchsetzung dieses Vertrags ist die entsprechende Partei neben allen anderen Rechtsbehelfen, die ihr gegebenenfalls zustehen, berechtigt, alle Gerichtskosten und -auslagen sowie Anwaltskosten und -auslagen einzufordern.

21. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN HAFTET APPLE DEM VERKÄUFER ODER DEN VERTRETERN DES VERKÄUFERS GEGENÜBER FÜR EINEN BEILIEFEN, MITTELBAREN, KONKRETEN ODER FOLGESCHADEN, DER AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM VERTRAG ENTSTEHT, UNABHÄNGIG DAVON, OB APPLE GEGENÜBER DIE MÖGLICHKEIT EINES SOLCHEN SCHADENS UNTERRICHTET WAR. DIESER ABSATZ 21 GILT UNTER KEINEN UMSTÄNDEN ALS AUSSCHLUSS ODER BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG BEI TOD ODER PERSONENSCHADEN AUFGRUND VON FAHRLÄSSIGEM ODER BETRÜGERISCHEM VERHALTEN SEITENS APPLE UND AUCH NICHT IN ANDEREN FÄLLEN RECHTSWIDRIGER ABSICHT ODER GROBER FAHRLÄSSIGKEIT.

22. ABTRETUNG/VERZICHTSERKLÄRUNG. Der Verkäufer darf diesen Vertrag bzw. seine Rechte oder Pflichten nach Massgabe des gegenständlichen Vertrags ohne die vorherige Zustimmung von Apple nicht übertragen oder abtreten. Jede Abtretung oder Übertragung ohne diese schriftliche Zustimmung ist unwirksam. Ein Verzicht im Falle einer Nichterfüllung oder auf eine Bedingung dieses Vertrags gilt nicht als fortdauernder Verzicht oder Verzicht im Falle einer anderen Nichterfüllung oder anderen Bedingung.

23. NICHTAUSSCHLIESSLICHKEIT. Dieser Vertrag ist kein ausschliesslicher Vertrag. Apple steht es frei, Dritte mit der Bereitstellung der gleichen oder ähnlichen Leistungen oder Waren wie denen des Verkäufers zu beauftragen. Es steht dem Verkäufer frei und er wird dazu ermutigt, seine Leistungen und/oder Waren auch Dritten anzudienen, anzubieten und bereitzustellen, jedoch unter der Voraussetzung,

dass der Verkäufer nicht den gegenseitlichen Vertrag verletzt.

24. MITTEILUNGEN. Mit Ausnahme von Aufträgen, die gegebenenfalls mit der örtlichen Post, per Fax oder auf elektronischem Wege übermittelt werden können, erfolgen alle Mitteilungen und sonstigen Benachrichtigungen nach Massgabe dieses Vertrags schriftlich an die Anschrift des Verkäufers oder einen Bevollmächtigten von Apple und gelten als erfolgt, (a) wenn sie persönlich übergeben wurden, (b) wenn sie per Telex oder Fax mit Rückbestätigung gesendet wurden, (c) wenn sie mit einem gewerblichen Übernachtkurier mit schriftlicher Eingangsbestätigung zugestellt wurden bzw. (d) drei (3) Tage, nachdem sie per A-Briefpost oder A-Einschreiben abgeschickt wurden.

25. EINHALTUNG VON GESETZEN.

25.1 Allgemeines. Der Verkäufer befolgt bei der Erfüllung dieses Vertrags vollständig alle geltenden lokalen, europäischen und internationalen Gesetze, wie etwa alle geltenden Beschäftigungs-, Steuer-, Exportkontroll- und Umweltgesetze.

25.2 Gefahrstoffe. Enthalten vertragliche Waren Gefahrstoffe, sichert der Verkäufer zu und gewährleistet, dass er Kenntnis über die Art sämtlicher Gefahren in Verbindung mit der Fertigung, dem Umgang und Transport dieser Gefahrstoffe hat und übergibt Apple die vollen Einzelheiten zu diesen Gefahrstoffen, bevor die Lieferung der Waren an Apple erfolgt.

25.3 Zoll. Auf Verlangen von Apple übergibt der Verkäufer Apple unverzüglich eine Herkunftsbescheinigung für alle vertraglichen Waren sowie die entsprechenden Zolldokumente für diese vertraglichen Waren.

25.4 Kinder- und Schwarzarbeit. Nach bestem Wissen des Verkäufers und nach sorgfältiger Prüfung wurden weder vertragliche Waren noch darin enthaltene Materialien insgesamt oder teilweise auf dem Weg der Schwarzarbeit oder Zwangsarbeit oder von einem Kind unter vierzehn (14) Jahren bzw. unter dem nach geltendem Recht zulässigen Mindestalter, in Abhängigkeit davon, welches Alter höher ist, hergestellt oder gefertigt.

26. UNTEILBARER VERTRAG / VERTRAGSÄNDERUNGEN. Dieser Vertrag enthält die vollständige, abschliessende und ausschliessliche Darstellung der zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen und ersetzt sämtliche früheren und gleichzeitigen Verhandlungen und Abereinkünfte zwischen den Parteien in Verbindung mit dem Gegenstand dieses Vertrags. Sämtliche Änderungen, Modifizierungen, Nachbesserungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag, einschliesslich zu Aufträgen bzw. Änderungsaufträgen, bedürfen der Schriftform und Unterschrift der Vertragsparteien. Die Bedingungen dieses Vertrags gelten unbeschadet aller Widersprüche zu Bedingungen, die in Bestätigungen oder anderen Dokumenten des Verkäufers enthalten sind. Unbeschadet der vorstehenden Festlegungen ersetzt dieser Vertrag keine anderweitige schriftliche Vereinbarung bzw. tritt nicht an deren Stelle, die von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wurde und den gleichen Gegenstand wie dieser Vertrag oder die zugehörigen Aufträge regelt.

27. AUSSCHLUSS VON RECHTEN DRITTER. Eine Person, die keine Vertragspartei des gegenseitlichen Vertrags ist, hat im Rahmen dieses Vertrags keine Rechte, und insofern sich aufgrund einer Gesetzgebung Rechte Dritter ergeben sollten, kommen der Verkäufer und Apple überein, die Anwendung dieser Gesetze auf diesen Vertrag, soweit dies rechtlich zulässig ist, auszuschliessen.